

**Neufassung der örtlichen Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten in der  
Altstadt von Quedlinburg (Gestaltungssatzung)**

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung der TÖB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §§ 3 und 4 BauGB

**Beteiligte TÖB:**

1. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Direktion Magdeburg
2. BVVG - Niederlassung Magdeburg
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr - Referat Infra I 3
4. Eisenbahn-Bundesamt
5. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Referat 226 Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk
6. Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Quedlinburg
7. Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung
8. Landesverwaltungsamt
9. Landesbetrieb für Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt Technisches Büro Magdeburg - Team N 22
10. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
11. ALFF - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten – Mitte
12. Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich West Liegenschaftsmanagement
13. LHW - Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Flussbereich Halberstadt
14. Landesamt für Vermessung und Geoinformation
15. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Abt. Bodendenkmalpflege
16. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege
17. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dez. 53
18. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich 1 Verwaltung
19. Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Betreuungsforstamt Flechtingen
20. Landkreis Harz
21. Regionale Planungsgemeinschaft Harz
22. Stadtwerke Quedlinburg GmbH
23. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz
24. Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR enwi
25. 50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb
26. Getec Energie Holding GmbH
27. e on Avacon Netz GmbH

28. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH, Standort Markkleeberg
29. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
30. Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH
31. Mineralölverbundleitung Schwedt GmbH Abt. Standortwesen
32. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH
33. Evangelische Kirchengemeinde Quedlinburg
34. Katholische Pfarrei St. Mathilde
35. Siebenten-Tags-Adventisten
36. Bund Evangelischer-Freikirchlicher Gemeinden
37. Johannische Kirche
38. Stadt Ballenstedt
39. Stadt Thale
40. Verbandsgemeinde Vorharz
41. Stadt Halberstadt
42. Stadt Wernigerode
43. Stadt Harzgerode
44. Autobahn GmbH Niederlassung Ost
45. Industrie- und Handelskammer Magdeburg Referat Raumordnung
46. Handwerkskammer Magdeburg
47. Kreishandwerkerschaft Harz-Bode
48. Deutscher Wetterdienst
49. Unterhaltungsverband Selke / Obere Bode Geschäftsstelle Quedlinburg
50. Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord Polizeirevier Harz, zentrale Aufgaben Vorg
51. Freiwillige Feuerwehr Quedlinburg
52. Regionalverband der Gartenfreunde Quedlinburg e. V.
53. Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost, Niederlassung Leipzig
54. Harzer Schmalspurbahnen GmbH
55. Harzer Verkehrsbetriebe GmbH
56. Deutsche Telekom Technik GmbH
57. Deutsche Post AG
58. ICOMOS

Gemäß § 1 Abs. 7 sowie § 1a Abs. 5 BauGB sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind daher alle offensichtlich erkennbaren oder vorgetragenen schutzwürdigen Belange, die mehr als geringfügige Bedeutung haben und daher für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) zu ermitteln und zu bewerten. Diese Vorschriften sind gemäß § 85 Abs. 3 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt auch bei der Aufstellung und Änderung von örtlichen Bauvorschriften anzuwenden.

Bei allen hier vorliegenden Stellungnahmen zum Entwurf kann zur Prüfbarkeit Einsicht in diese genommen werden.

## Bundesbehörden

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen Anregungen, Hinweise, Bedenken	Stellungnahme vom	Abwägung (A)	Abwägungsvorschlag (B)
3.	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>„...vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände...“</p>	31.07.2024	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Berücksichtigung
4.	<p>Eisenbahnbundesamt</p> <p>„Die anliegende Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 09.02.2024 gilt weiterhin fort...“</p> <p>Stellungnahme zum Vorentwurf: „...Hinsichtlich der Neufassung der Gestaltungssatzung bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass die DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG) und die Harzer Schmalspurbahnen GmbH als Ei-</p>	31.07.2024	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Harzer Schmalspurbahnen GmbH wurden beteiligt. Seitens der Deutschen Bahn wurde die Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost, Niederlassung Leipzig beteiligt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen Anregungen, Hinweise, Bedenken	Stellungnahme vom	Abwägung (A)	Abwägungsvorschlag (B)
	senbahninfrastrukturunternehmen ebenfalls am Verfahren zu beteiligen sind...“			
5.	<p>Bundesnetzagentur Referat 226 Richtfunk</p> <p>„...Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter oder um eine Solar- bzw. Photovoltaik-Freifläche oder um sonstige Planung mit geringer Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Gastransportleitung. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.</li> <li>2. Die Bauhöhe ist unbekannt oder bleibt unverändert.</li> <li>3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche</li> </ol>	24.07.2024	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Berücksichtigung

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen Anregungen, Hinweise, Bedenken	Stellungnahme vom	Abwägung (A)	Abwägungsvorschlag (B)
	Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.“			

## Landesbehörden

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen Anregungen, Hinweise, Bedenken	Stellungnahme vom	Abwägung (A)	Abwägungsvorschlag (B)
7.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt  „...Diesen Vorgang habe ich zuständigshalber der unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Harz zur weiteren Bearbeitung übergeben...“	08.07.2024	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbedarf
8.	Landesverwaltungsamt Referat 407  „...Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Neufassung der hier benannten Gestaltungssatzung vertritt die Naturschutzbehörde des Landkrei-	10.07.2024	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbedarf

	<p>ses Harz. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.“</p> <p>Referat 404</p> <p>„...im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange teile ich Ihnen mit, dass durch die Neufassung der Gestaltungssatzung hier: Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB der Stadt Quedlinburg keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser - berührt werden...“</p>	09.07.2024	<p>Auswirkungen auf die Umwelt werden im Umweltbericht abgearbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Umwelt werden im Umweltbericht abgearbeitet.</p>	<p>Beachtung</p> <p>Beachtung</p>
9.	<p>Landesbetrieb für Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt</p> <p>„...Nach meiner Recherche konnten Grundstücke <u>des Landes Sachsen-Anhalt</u> festgestellt werden, welche sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Maßnahme befinden bzw. mittelbar oder unmittelbar davon betroffen sind (siehe beigefügte Anlage).</p>	09.07.2024		

<p>Hier handelt es sich um wasserwirtschaftliche Flächen, welche dem <b>Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt</b> zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind. Ihre Anfrage habe ich entsprechend weitergeleitet.</p> <p>Ich bitte Sie, sich in der weiteren Kommunikation zu Ihrer Anfrage an den <b>Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt</b> Postfach 4064 39015 Magdeburg <u>als zuständige Dienststelle</u> zu richten.</p> <p>Außerdem handelt es sich um Flächen, welche der <b>Kulturstiftung Sachsen-Anhalt</b> zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind. Ihre Anfrage habe ich entsprechend weitergeleitet.</p> <p>Ich bitte Sie, sich in der weiteren Kommunikation zu Ihrer Anfrage an den <b>Kulturstiftung Sachsen-Anhalt</b> Am Schluß 4 39279 Gommern <u>als zuständige Dienststelle</u> zu richten.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Flussbereich Halberstadt wurde der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft als Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p>
---	--	---	---



<p>dem Vorhaben nicht entgegen. Die Stellungnahme zum Vorentwurf ist weiterhin gültig. Zum Entwurf liegen keine neuen Hinweise vor...“</p> <p>Stellungnahme zum Vorentwurf: <i>Ingenieurgeologie</i> „Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind uns im Bereich des Vorhabens nicht bekannt. Bezüglich des Vorhabens gibt es nach unseren derzeitigen Erkenntnissen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken...“</p> <p><i>Hydrogeologie</i> Im Plangebiet ist überwiegend mit Grundwasserständen weniger als 5 m unter Gelände zu rechnen. Speziell im Nordostteil können witterungsbedingt zeitweise Grundwasserstände weniger als 2 m unter Gelände auftreten. Der Südwestrand des Geltungsbereiches befindet sich im Wasserschutzgebiet „Quedlinburg – Brühlpark“. Dem Schutz des Grundwassers ist dort Vorrang einzuräumen. Details zum Wasserschutzgebiet und mögliche Rest-</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Umwelt werden im Umweltbericht abgearbeitet.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Beachtung</p>
---	--	---	--

	riktionen erteilt die untere Wasserbehörde des Landkreises Harz...“ ...“			
<b>13.</b>	<p>Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt</p> <p>„... Die Stellungnahme des LHW 175/2023 vom 6.12.2023 behält weiterhin Ihre Gültigkeit. Die im Plangebiet befindlichen Gewässer 1. Ordnung sind von der Neufassung der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung nicht betroffen. Es bestehen gegen die Neufassung der Satzung durch die Stadt Quedlinburg keine Einwände...“</p> <p>Stellungnahme vom 06.12.2023 inhaltsgleich mit aktueller Stellungnahme</p>	23.07.2024	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Berücksichtigung
<b>14.</b>	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation</p> <p>„...zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Im Stadtgebiet befinden sich gesetzlich geschützte Lage- und Höhenfestpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, § 5). Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen dieser Festpunkte durch konkrete</p>	02.07.2024	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Berücksichtigung

	<p>Maßnahmen sind dem LVerGeo Magdeburg, Dezernat 43, E-Mail: <a href="mailto:nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de">nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de</a> rechtzeitig vorab zu melden. Die Koordinaten und die Beschreibungen der Punkte können hier ebenso abgefordert werden. Bei Eigentümerwechsel von Flurstücken, auf denen sich Festpunkte befinden, sind die neuen Eigentümer durch das beiliegende Merkblatt über das Vorhandensein des Festpunktes zu informieren...“</p>			
16	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie</p> <p>„...zum Verfahren der Neufassung der Gestaltungssatzung hatten wir per mail vom 09.02.2024 Stellung genommen (s u.). Die Neufassung der Gestaltungssatzung geht in ihren Grundaussagen aus denkmalfachlicher Sicht in Ordnung. Das Thema der Fotovoltaik ist im Bereich des Welterbes mit hoher Sensibilität zu betrachten. Der geplante Runderlass des LSA (Entwurf 06/2024), die Kern- und Pufferzonen betreffend, ist noch nicht erschienen. Er wird gegenüber dem Runderlass vom 22.12.2023 Ausnahmen formulieren, die im denkmalrechtlichen</p>	16.09.2024	<p>Siehe unten</p> <p>Die Bewahrung des außergewöhnlichen, universellen Wertes, den die Altstadt darstellt, ist das Ziel aller Regeln der Gestaltungssatzung. Die Ansicht der Dachlandschaft soll durch differenzierte Regeln für vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbare und nicht einsehbare Solaranlagen geschützt werden. Einsehbare Anlagen müssen sehr hohen gestalterischen Anforderungen angepasst werden bzw. können nur eingeschränkt zugelassen werden, damit die Dachlandschaft nicht dominiert wird.</p>	Beachtung



	<p>nen der Welterbstätten des Landes, namentlich Quedlinburg, Eisleben, Wittenberg, Naumburg und Dessau sowie das Wörlitzer Gartenreich davon aus. Die bisherige Praxis der Einzelfallprüfung in der WES Quedlinburg hat bewiesen, dass rund 60 PV- Anlagen im vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbarer Lage im Bereich der Welterbekern- und Pufferzone und mithin des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung als genehmigungsfähig eingestuft wurden.</p> <p>Alternativ ist der WES Quedlinburg zu empfehlen, den bereits eingeschlagenen Weg der Ausweisung und Umsetzung von PV- Großanlagen im Außenbereich unter Beteiligung der Bürger weiter zu verfolgen...“</p>		<p>Die Ausweisung von Freiflächenanlagen im Umland steht derzeit vielen raumordnerischen Grundsätzen und Zielen sowie Umweltschutzzielen entgegen und kann daher nur in engen Grenzen erfolgen. Die Zulassung denkmalgerechter Solaranlagen stellt die mit zahlreichen Umweltschutzzielen verträglichste Lösung dar. Die grundgesetzlich geschützte Privatnützigkeit des Eigentums kann nur beschränkt werden, wenn es kein milderes Mittel gibt. Grundstückseigentümer, deren Gebäude mit denkmalgerechten Solaranlagen versehen werden könnten, auf schwer umsetzbare Gemeinschaftsanlagen zu verweisen, würden so in der Wahrnehmung ihrer Rechte unverhältnismäßig gehindert werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p>
--	---	--	--	--

17.	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  „...Hinsichtlich der Beteiligung im o.g. Verfahren bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Einwände gegen die oben genannte Satzung, da Belange, die dem Arbeitsschutzrecht entgegenstehen nicht bekannt sind...“	05.07.2024	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Berücksichtigung
19.	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt  „...hierzu ergeht Fehlmeldung seitens des LZW, da keine Betroffenheit der forstrechtlichen Belange erkennbar ist...“	01.07.2024	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Umwelt werden im Umweltbericht abgearbeitet.	Beachtung

### Landkreisbehörden und Regionalplanung

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen Anregungen, Hinweise, Bedenken	Stellungnahme vom	Abwägung (A)	Abwägungsvorschlag (B)
20.	Landkreis Harz  „...die Oberste Landesentwicklungsbehörde hat mit mail vom 08.07.2024 die Unterlagen zur Neufassung der Gestaltungssatzung der Altstadt der Welterbestadt Quedlinburg (einschließlich	22.07.2024	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbedarf

<p>der Abforderung der landesplanerischen Abstimmung) gemäß RdErl. über die Zusammenarbeit der Obersten mit den Unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem LEntwG LSA, Pkt 3.3 Abs. 1 m) vom 1.11.2018) zuständigkeitshalber an die Untere Landesentwicklungsbehörde beim Landkreis Harz übergeben.</p> <p>Mit der vorliegenden Neufassung der Gestaltungssatzung soll vor allem die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Bereich der Dachflächen in der Altstadt von Quedlinburg, flächenmäßig abgegrenzt gemäß Anlage 2 der Unterlagen, neugeregelt werden. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung von Dachflächen zum Bau und Betrieb von entsprechenden Anlagen, u.a Solaranlagen und PV-Anlagen. Bereits zum Vorentwurf hat die Untere Landesentwicklungsbehörde mit Schreiben vom 04.03.2024 Stellung genommen. Der Geltungsbereich des nunmehr vorliegenden</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p>
--	--	--	-----------------------------

<p>Satzungsentwurfes wurde marginal vergrößert und enthält weitere Festsetzungen zur Fassadenbegrünung, Werbeanlagen und Klarstellungen zum bisherigen Regelungsinhalt.</p> <p>Gemäß RdeErl. über die Zusammenarbeit der Obersten mit den Unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem LEntwG LSA, Pkt 3.3 Abs. 2 (vom 1.11.2018) halte ich meine Bewertung vom 04.03.2024, dass die Neufassung der Gestaltungssatzung der Altstadt der Welterbestadt Quedlinburg nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbespruchend oder raumbeeinflussend ist, aufrecht. Eine Abstimmung gemäß 8 13 Abs. 1 LEntwG LSA ist somit nicht erforderlich.</p> <p>Für den Geltungsbereich der vorliegenden Satzung bestehen verschiedene raumordnerische Zielbindungen. Der Regelungsinhalt der vorliegenden Satzung wirkt insbesondere auf das festgesetzte Ziel der Raumordnung im REP Harz für die WES Quedlinburg: Vorrangstandort für Kultur- und</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ziel der Neufassung der Gestaltungssatzung ist es, die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Energieerzeugung mittels Nutzung solarer Strahlungsenergie mit dem Status der Altstadt als Welterbe in Einklang zu bringen. Hierbei ist dem mittlerweile erhöhten Gewicht, das der Erzeugung erneuerbarer Energien in Abwägungsprozessen verliehen wurde, Rech-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Beachtung</p>
--	--	---	--

<p>Denkmalpflege „Quedlinburg UNESCO Weltkulturerbestadt mit Stiftsschloss und -kirche, Wiperti-Kloster und Parkanlagen“ sowie die daraus resultierende Zielfestsetzung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erhebliche visuelle Beeinträchtigungen des genannten Vorrangstandortes durch Maßnahmen der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, des Rohstoffabbaus, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Art nicht zulässig sind.</li> </ul> <p>Durch den Träger der Satzung ist sicherzustellen, dass die Umsetzung von Maßnahmen, die auf Grund der Regelungen in der Neufassung der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung vorgenommen werden, nicht dazu führen, dass die raumordnerische Zielbindung „Vorrangstandort für Kultur- und Denkmalpflege „Quedlinburg UNESCO Weltkulturerbestadt mit Stiftsschloss und -kirche, Wiperti-Kloster und Parkanlagen“ erheblich beeinträchtigt und damit ggf. in Frage gestellt wird. Hier ist insbesondere die Stellungnahme der, für das Welterbe zuständigen Behörde zu beachten.</p> <p>Aus Sicht der ULEntwBeh. kann</p>		<p>nung zu tragen. Ebenso sind auch andere Ziele der Raumordnung zu beachten, wie z.B. das Freihalten der bisher unversiegelten Flächen für den Erhalt des Naturhaushaltes.</p>	
---	--	---	--

<p>der vorliegenden Entwurfsfassung unter Beachtung der vorgenannten Forderung zugestimmt werden...“</p>			
<p>Untere Denkmalschutzbehörde</p>	<p>17.09.2024</p>		
<p>„...Gemäß den Runderlass 12/23 Staatskanzlei und Ministerium für Kultur wird unter A Anwendungsbereich , Pkt. 3 Schutzbereiche die UNESCO-Welterbestätten ausgenommen. Eine Beeinträchtigung für das Welterbe (Kernzone) durch PV-Anlagen ist auszuschließen. Die Öffnungsklausel im § 13 a der Satzung, der eine künftige Zulässigkeit von Photovoltaikanagen auf Hauptgebäuden in Ausnahmefällen zulässt, wäre aus denkmalpflegerischer Sicht nur auf hofseitige Dachflächen von Gebäuden anzuwenden. Straßenseitige Dachflächen, einsehbar an Plätzen und Straßen in der Kernzone des Welterbes sind sicherlich als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen. Insofern wäre die pauschale „Zulässigkeit auf Hauptgebäuden“ im Bezug „straßenseitig“ zu hinterfragen bzw. näher zu definieren. Aus denkmalfachlicher Sicht bleibt eine Einzel-</p>		<p>Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung umfasst auch kleinere Bereiche, die nicht im Welterbegebiet liegen, sondern der Pufferzone. Alle Regelungen der Gestaltungssatzung müssen daher die unterschiedlichen Schutzniveaus berücksichtigen.</p> <p>Die Annahme einer „pauschalen“ Zulässigkeit trifft nicht zu, da sämtliche Solaranlagen, d.h. in der Pufferzone als auch im Welterbegebiet, die vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren und die nicht einsehbaren nur ausnahmsweise zulässig sind. Die Anforderungen an einsehbare Solaranlagen sind zudem an die baulichen Gegebenheiten des jeweiligen Daches angepasst. Gerade die besonders schützenswerten Dächer müssen besonders hochwertige, d.h. nicht beeinträchtigende Anlagen erhalten.</p> <p>Es ist zudem zu beachten, dass die Neufassung der Gestaltungssatzung auf die reine Sichtbarkeit abstellt, bevor die Wahrnehmbarkeit und der Störungsgrad einer Anlage betrachtet werden. Der mit der Neufassung eingeräumte Ermessensspiel-</p>	<p>Beachtung</p>

	fallprüfung, wie sie bisher im Welterbegebiet angewandt wird...“		raum muss aus dem Satzungstext hervorgehen, um dem Bestimmtheitsgebot zu entsprechen und dennoch einen Spielraum bei der Beurteilung einer Anlage zu erhalten. In der Folge widerspricht der Entwurf der Neufassung der Gestaltungssatzung nicht dem Ansatz der denkmalrechtlichen Einzelfallprüfung. Diese wird unter den geänderten Rahmenbedingungen des EEG 2023 erst ermöglicht.	
21.	Regionale Planungsgemeinschaft Harz  „...Für unseren Zuständigkeitsbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und	30.07.2024	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Beachtung

<p>Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./ 30.07.11. Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab. Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht. Am 06.07.2021 hat die Regionalversammlung den Entwurf dieses Sachlichen Teilpla-</p>			
--	--	--	--

<p>nes mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Damit haben die im Entwurf des Teilplanes enthaltenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.</p> <p>Die beabsichtigten Änderungen in der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Welterbestadt Quedlinburg betreffen vor allem die Zulässigkeit von Solaranlagen im Bereich der Dachflächen in der Altstadt von Quedlinburg. Hier soll die Satzung z.T. neu gefasst werden und unter Maßgaben eine Öffnung zum Bau von PV-Anlagen ermöglichen.</p> <p>Die Gültigkeit unserer vorherigen Stellungnahme zum Vorentwurf vom 06.12.2023 bleibt bestehen. Es ist sicherzustellen, dass der Vorrangstandort für Kultur- und Denkmalpflege nicht erheblich visuell beeinträchtigt oder gefährdet wird, wenn die erweiterten Festsetzungen und Maßgaben gemäß der Begründung zur Gestaltungssatzung umgesetzt werden.</p> <p>Durch die Regionale Planungsge-</p>		<p>Die Neufassung der Gestaltungssatzung erfolgt unter der Prämisse, dass der Status des Welterbes nicht gefährdet wird. Es sollen aber alle unter dieser Prämisse innerhalb des aktuellen rechtlichen Rahmens zulässigen Nutzungen ermöglicht werden. Damit wird den Gebäuden eine zukunftsfähige, mindestens auf Eigenversorgung abzielende Energieversorgung geboten, was die dauerhafte Nutzung bzw. die Wiedernutzbarmachung von Gebäuden sichern soll.</p>	<p>Beachtung</p>
---	--	--	------------------

<p>meinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind. Das Vorhaben ist mit den in Aufstellung befindlichen Zielen unserer derzeitigen Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ des REPHarz vereinbar. Die mit den Änderungen verbundenen Möglichkeiten zum Bau von Solaranlagen an und auf Gebäuden entspricht dem G4 im Pkt. 3.4 dieser Teilfortschreibung und wird aus Sicht der Regionalplanung unter Beachtung obiger Aussagen zum Vorrangstandort für Kultur- und Denkmalpflege begrüßt.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass es sich um den 1. Entwurf des SaTP Erneuerbare Energien – Windenergienutzung handelt und sich im Laufe des Aufstellungsverfahrens Änderungen ergeben können...“</p> <p>Stellungnahme vom 06.12.2023 inhaltsgleich mit aktueller Stellungnahme</p>			
---	--	--	--

## Versorgungsträger

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen Anregungen, Hinweise, Bedenken	Stellungnahme vom	Abwägung (A)	Abwägungsvorschlag (B)
22.	<p>Stadtwerke Quedlinburg GmbH</p> <p>„...Seitens der Stadtwerke Quedlinburg GmbH bestehen keine Einwände. Bezüglich zur Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten für die Nutzung von erneuerbaren Energien, insbesondere von Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen sind zur Erweiterung unserer netztechnischen Anlagen und Leitungsnetze Voraussetzungen für Leitungswege und Standorte einzuplanen...“</p>	03.07.2024	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Festlegung von Standorten und Leitungswegen ist im Rahmen einer auf die rein äußere Gestaltung von baulichen Anlagen ausgerichteten örtlichen Bauvorschrift nicht möglich. Solche Vorgaben können z.B. nur durch eine Bauleitplanung erfolgen. Mit dem derzeit gültigen Runderlass bezgl. Solaranlagen auf Denkmälern ist eine denkmalrechtliche Zulässigkeit meist nur bei reinem Eigenbedarf gegeben. Größere Anlagen, die anteilig oder überwiegend der Einspeisung in das Netz dienen, sind im Geltungsbereich der Gestaltungsatzung daher nur eingeschränkt zu erwarten.</p>	Berücksichtigung
23.	<p>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz</p> <p>„...nach Prüfung der Unterlagen gibt es seitens des Zweckverbandes Ostharz keine Einwände oder Anmerkungen gegen den Entwurf...“</p>	03.07.2024	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	Berücksichtigung



	wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.“			
30.	<p>Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH</p> <p>„unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.</p> <p>Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten...“</p>	09.07.2024	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Berücksichtigung
31.	<p>Mineralölverbundleitung Schwedt GmbH</p> <p>„...unsererseits wird gegen die o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich im gekennzeichneten Bereich Ihrer uns zugesandten Unterlagen keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden.</p> <p>Die Gültigkeit unserer Standortauskunft Nr. A 194/23 vom 29.11.2023 [Anm. Welterbestadt Quedlinburg: wortgleich mit obigem Absatz] bleibt demnach vollinhaltlich bestehen.“</p>	01.07.2024	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Berücksichtigung

32.	<p>GDMcom</p> <p>„bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <p><b>Anlagenbetreiber Hauptsitz Betroffenheit Anhang [Anm. der Welterbestadt Quedlinburg: tabellarische Auflistung]</b></p> <p>Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle nicht betroffen Auskunft Allgemein</p> <p>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup> Schwaig b. Nürnberg nicht betroffen Auskunft Allgemein</p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup> Leipzig nicht betroffen Auskunft Allgemein</p> <p>VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup> Leipzig nicht betroffen Auskunft Allgemein</p> <p>...</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit</p>	08.07.2024	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Berücksichtigung
-----	--	------------	---	------------------

<p>Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p><b>Anhang – Auskunft Allgemein</b></p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH,  Ferngas Netzgesellschaft mbH  (Netzgebiet Thüringen-Sachsen),  VNG Gasspeicher GmbH,  Erdgasspeicher Peissen GmbH</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
--	--	--	-------------------------

<p>Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>			
--	--	--	--

### Kirchen

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen Anregungen, Hinweise, Bedenken	Stellungnahme vom	Abwägung (A)	Abwägungsvorschlag (B)
33.	<p>Evangelische Kirchengemeinde Quedlinburg</p> <p>„...Zu §11 (1) der Gestaltungssatzung Die Neufassung sieht vor, „straßenseitige Mauern und Zaunanlagen ... zu erhalten und nach Möglichkeit in ihrer Ausführung wieder herzustellen“ (sind). Bisher betrifft diese Festlegung lediglich „historische Mauern und Gitter“. Die Kirchengemeinde hat im Altstadtgebiet mehrere Grundstücke, die mit Zäunen eingefriedet sind. Als markantes Beispiel kann die Nikolaikirche mit dem eingefriedeten Nikolaikirchhof gelten. Würde die Satzung entsprechend dem Vorschlag neu gefasst, müsste der dort eingebaute Zaun, der</p>	23.07.2024	<p>Es ist keine zwingende Vorgabe, einen Zaun in exakt der gleichen Ausführung wieder zu errichten. Es wurde bewusst die Formulierung „...nach Möglichkeit in ihrer Ausführung wiederherzustellen...“ gewählt, damit in begründeten Einzelfällen die straßenseitigen Einfriedungen auch in einer gestalterisch besseren Lösung realisiert werden können. In der Begründung zum Entwurf der Neufassung der Gestaltungssatzung ist dies unter Punkt 4.11 explizit aufgeführt. Gestalterische Verbesserungen werden ausdrücklich begrüßt und sind eine Begründung für eine vom Bestand abweichende Ausführung. Was unter einer besseren Gestaltung zu verstehen ist, kann den Anforderungen an zu errichtende Einfriedungen dem § 11 Abs. 2</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.</p>

<p>vermutlich in den 1970er oder 1980er Jahren als Maschendrahtzaun errichtet worden war, so erhalten bleiben und nach Beschädigungen oder Baumaßnahmen wieder hergestellt werden. Ohne dass im Augenblick eine Alternative durch uns beschlossen ist, ist es fraglich, ob für den Fall, dass dieser Zaun abgebaut wird, dann eine Wiedererrichtung in der jetzigen Form wirklich wünschenswert wäre. Die Neufassung der Satzung würde das unbedingt verlangen.</p> <p>Im Entwurf für die Gestaltungssatzung wurde der Begriff „historisch“ bewusst gestrichen, um die Bedeutung der Einfriedung als solche für die Straßenflucht hervorzuheben. Jedoch müsste eine Formulierung gefunden werden, die der Einfriedung eine gewisse ästhetische Qualität abverlangt. (Vielleicht: „in einer dem Stadtbild/dem Straßenzug ästhetisch und qualitativ angemessenen Ausführung“) Außerdem müsste die Bedeutung der Einfriedung für die Geschlossenheit des Straßenzugs zum Ausdruck kommen oder es müsste die Möglichkeit von Ausnahmen eingeräumt werden.</p>		<p>entnommen werden. Damit ist für Betroffene der Regelungsinhalt ausreichend klar beschrieben, lässt aber dennoch in begründeten Einzelfällen eine mit der Welterbestadt Quedlinburg und der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmte abweichende Lösung zu.</p> <p>Bisher nicht vorhanden war dieser Ermessensspielraum für den Erhalt einer Grundstückseinfriedung, da das Instrument der Abweichung zur Verfügung stand. Dieser Weg ist für eine gestalterische Aufwertung zu umständlich und auch sachlich nicht begründet. Es sollen keine einfachen und gestalterisch wertlosen Zäune geschützt werden, sondern die straßenflucht- und stadtbildprägenden Grundstückseinfriedungen. Damit solche einfachen Einfriedungen im Einzelfall aufgewertet werden können, soll der Text der Neufassung der Gestaltungssatzung entsprechend angepasst werden. Bestandsanlagen sind „nach Möglichkeit“ zu erhalten, was eine Veränderung zu Gunsten einer besseren Gestaltung erlaubt.</p>	
---	--	---	--

<p>Der jetzige grüne Maschendrahtzaun um den Nikolaikirchhof hat keine Funktion hinsichtlich der Visualisierung einer Straßenflucht, er dient lediglich dem Schutz der Grünanlage. Im Falle einer (Neu-)Gestaltung des Kirchhofs müsste bei der jetzigen Entwurfsfassung unbedingt eine Einfriedung wieder hergestellt werden, was die Gestaltungsmöglichkeiten erheblich einschränken würde, ohne dass hier die Intention der Gestaltungssatzung überhaupt zum Tragen kommt...“</p>			
--	--	--	--

**Nachbargemeinden**

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen Anregungen, Hinweise, Bedenken	Stellungnahme vom	Abwägung (A)	Abwägungsvorschlag (B)
39.	<p>Stadt Thale</p> <p>„...Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Belange der Stadt Thale durch die Neufassung der Gestaltungssatzung gemäß Beschluss des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg vom 30.05.2024 nicht beeinträchtigt werden. Wir haben keine Bedenken oder An-</p>	08.07.2024	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Berücksichtigung

	regungen vorzubringen...“			
40.	Verbandsgemeinde Vorharz  „... gegen das o. g. Vorhaben der Welterbestadt Quedlinburg bestehen von Seiten der Gemeinde Harsleben, der Gemeinde Ditfurt, der Gemeinde Selke-Aue und der Stadt Wegeleben keine Einwände oder Bedenken. Hinweise bzw. Anregungen werden von den Gemeinden und der Stadt nicht vorgebracht. Baurechtliche Belange werden nicht berührt...“	11.07.2024	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Berücksichtigung

### Sonstige Träger öffentlicher Belange

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen Anregungen, Hinweise, Bedenken	Stellungnahme vom	Abwägung (A)	Abwägungsvorschlag (B)
44.	Die Autobahn GmbH des Bundes  „Der Geltungsbereich der „Örtlichen Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten in der Altstadt Quedlinburg (Gestaltungssatzung)“, der die städtebauliche Entwicklung der Altstadt von Quedlinburg regelt, befindet sich in großem Abstand zur BAB A 36, in-	09.07.2024	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Berücksichtigung

	soweit außerhalb der für bauliche Anlagen längs an Bundesautobahnen nach § 9 Abs. 1 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) geltenden Anbauverbotszone (Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand) sowie auch weit außerhalb der Baubeschränkungszone, § 9 Abs. 2 FStrG (Entfernung bis zu 100 m gemessen vom äußeren Rand der gefestigten Fahrbahn). Aktuelle Ausbauplanungen sowie externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH werden durch das Vorhaben nicht berührt. Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen keine Einwände, Auflagen oder Hinweise zu diesem Vorhaben...“			
48.	Deutscher Wetterdienst „...Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind...“	17.07.2024	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Berücksichtigung
56.	Deutsche Telekom Technik GmbH „...Im gekennzeichneten Planungsbereich befinden sich Tele-	04.07.2024	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Berücksichtigung

<p>kommunikationslinien der Telekom. Bestandsunterlagen können Sie bei Baumaßnahmen von der Kabelanweisung via Internet <a href="https://trassenauskunftkabel.tel.ekom.de">https://trassenauskunftkabel.tel.ekom.de</a> entnehmen, oder neue detaillierte Stellungnahmen mit genaueren Lageplänen anfordern. Auf unsere Linien ist unbedingt Rücksicht zu nehmen. Einzelmaßnahmen bitten wir mit uns abzustimmen...”</p>			
--	--	--	--

## Welterbe

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen Anregungen, Hinweise, Bedenken	Stellungnahme vom	Abwägung (A)	Abwägungsvorschlag (B)
58.	<p><b>Icomos</b></p> <p>„...Dessen ungeachtet habe ich den Entwurf der Neufassung gelesen und habe keine Anmerkungen. Unsere (positive) Stellungnahme kann ich Ihnen bis Mitte, spätestens Ende Oktober zukommen lassen...”</p>	13.09.2024	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine zusätzliche Stellungnahme ist angesichts des zustimmenden Votums nicht erforderlich, da eine Stellungnahme nicht an eine Form gebunden ist. Auch diese per E-Mail übersandte Aussage ist zulässig.</p> <p>Die Neufassung der Gestaltungssatzung hat das Ziel, das Welterbe zu schützen, aber dennoch zeitgemäße und zukunftsorientierte Lösungen zu finden, die eine weitere Nutzung der Bausubstanz ermöglichen. Die in Bezug auf Solaranlagen getroffenen Regelungen konkretisieren die Anforderungen an welterbekonforme</p>	Beachtung

			technische Anlagen und erlauben Einzelfallentscheidungen an Hand einer verständlichen, dem Bestimmtheitsgebot entsprechenden Satzung. Somit ist eine weiterbeverträgliche Lenkung des Baugeschehens möglich.	
--	--	--	--	--

## Öffentlichkeitsbeteiligung

Lfd.-Nr.	Private Stellungnahmen Anregungen, Hinweise, Bedenken	Stellungnahme vom	Abwägung (A)	Abwägungsvorschlag (B)
----------	--	-------------------	--------------	------------------------

## Interne Beteiligung

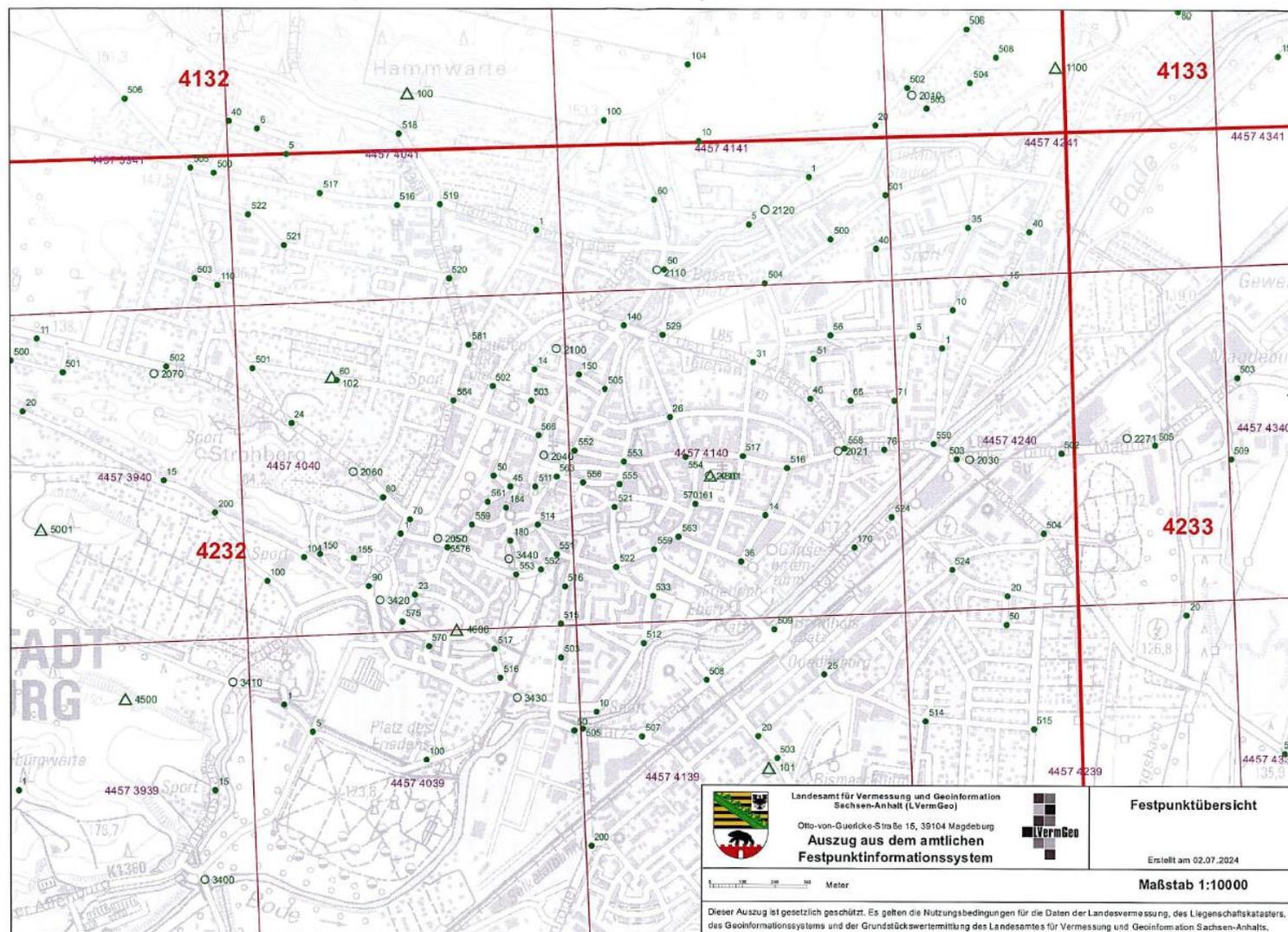
Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen Anregungen, Hinweise, Bedenken	Stellungnahme vom	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
59.	0.1 Wirtschaftsförderung, Welt-erbe-, City- und Beteiligungsma-nagement  „...wurde der Punkt Sonnenschir-me nicht berücksichtigt? ...“	01.07.2024	Freistehende Sonnenschirme im öffentli-chen Straßenraum werden über ein noch in Erstellung befindliches Handbuch zur Anwendung der Sondernutzungssatzung geregelt. Im privaten Raum ließen sich Sonnenschirme wegen der fehlenden Ein-sehbarkeit meist nicht kontrollieren und haben wegen der fehlenden Einsehbarkeit auch kaum gestalterische Auswirkungen. Die wenigen einsehbaren privaten Berei-che sind aus Sicht der Bauverwaltung und Stadtentwicklung nicht regelungsbedürf-	Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

			<p>tig. Solche Schirme sind aus Sicht des Denkmalschutzes nicht besonders interessant, weswegen hier auf einen Passus in der Gestaltungssatzung verzichtet wird.</p>	
--	--	--	--	--

Zu 9. Landesbetrieb für Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt

Flurstueckskennzeichen	Flur	Gemarkung	Nutzungen	Eigentümer	Spalte1
15124203702006	37	Quedlinburg	Fliegewässer: 265	Land Sachsen-Anhalt, LHW	
15124203702320	37	Quedlinburg	Fliegewässer: 132	Land Sachsen-Anhalt, LHW	
15124203700836	37	Quedlinburg	Fliegewässer: 111	Land Sachsen-Anhalt, LHW	
15124203701771	37	Quedlinburg	Fliegewässer: 1374	Land Sachsen-Anhalt, LHW	
15124203700642	37	Quedlinburg	Fliegewässer: 236	Land Sachsen-Anhalt, LHW	
15124203701827	37	Quedlinburg	Fliegewässer: 208	Land Sachsen-Anhalt, LHW	
15124203701981	37	Quedlinburg	Fliegewässer: 677	Land Sachsen-Anhalt, LHW	
15124203702004	37	Quedlinburg	Fliegewässer: 249	Land Sachsen-Anhalt, LHW	
15124203701973	37	Quedlinburg	Fliegewässer: 548	Land Sachsen-Anhalt, LHW	
15124203700734	37	Quedlinburg	Siedlung, Bes. funktionale P.: 1423	Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, Am Schloß 4, 39279 Gommern	
15124203700640	37	Quedlinburg	Fliegewässer: 171	Land Sachsen-Anhalt, LHW	
15124203702045	37	Quedlinburg	Fliegewässer: 2054	Land Sachsen-Anhalt, LHW	
15124203701798	37	Quedlinburg	Fliegewässer: 405	Land Sachsen-Anhalt, LHW	
151242037000900005	37	Quedlinburg	Siedlung, Bes. funktionale P.: 1951	Land Sachsen-Anhalt, WE 04900	

Zu 14. Landesamt für Vermessung Geoinformation



Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
 Sachsen-Anhalt  
 Stand 03/2015

## Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

### Erläuterungen zum Auszug aus den Nachweisen der Grundlagenvermessung - Festpunkte

Die Daten der Festpunkte der Grundlagenvermessung des Landes Sachsen-Anhalt werden im Fachverfahren AFIS<sup>®</sup> (Amtliches Festpunktinformationssystem) strukturiert geführt.

#### Festpunktübersicht

	Geodätischer Grundnetzpunkt		Lagefestpunkt		Höhenfestpunkt
	Referenzstationspunkt		Schwerfestpunkt		

Darstellung in blau – Fundamentaler Festpunkt (FFP); Darstellung in grün – Benutzungs-Festpunkt (BFP)

Die Benennung der Nummerierungsbezirke der Grundlagenvermessung erfolgt im Blattschnitt der Topographischen Karte im Maßstab 1:25,000 und ist in der Festpunktübersicht in rot dargestellt.

#### Einzelnachweis, Gesamtauszug und Punktlisten der Grundlagenvermessung

##### Amtliche Bezugssysteme

**Lage:** ETRS89, UTM32 bzw. UTM33 – Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989, Universale Transversale Mercator-Abbildung in Zone 32/33  
**Höhe:** DE\_DHHN2016\_NH – Deutsches Haupt Höhennetz 2016, Normalhöhe  
**Schwere:** DHSN2016 – Deutsches Hauptschwerennetz 2016  
 Schwerewert in  $m/s^2$

##### Punktvermarkung

Die Bezeichnung entsprechend der codierten Verschlüsselung ist dem LSA-Profil AFIS zu entnehmen ([www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)).

##### Qualitätsangaben

Die Qualitätsangaben beinhalten u.a. Angaben zur Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Informationen. Die „Genauigkeitsstufe“ ist die Stufe der Standardabweichung (S) als Ergebnis einer Schätzung, in welche die Messelemente der gleichzeitig berechneten Punkte einbezogen und in der Regel die Ausgangspunkte als fehlerfrei eingeführt wurden.

##### Position/Lage/Höhe

Genauigkeitsstufe:	0900 S < 1 cm	1100 S ≤ 2 mm
	1200 S ≤ 1 cm	2000 S ≤ 5 mm
	2050 S ≤ 2,5 cm	2200 S ≤ 2 cm
	2300 S ≤ 10 cm	3100 S ≤ 60 mm
	3200 S ≤ 100 cm	5000 S > 500 cm
Vertrauenswürdigkeit:	1100 Ausgleichung	1200 Berechnung
	1400 ohne Kontrollen	1300 Bestimmungsverfahren

##### Schwere

Genauigkeitsstufe:	1000 S < 20 · 10 <sup>-6</sup> m/s <sup>2</sup>	2000 S ≤ 100 · 10 <sup>-6</sup> m/s <sup>2</sup>
	4000 als Schwerenschlusspunkt ungeeignet	3000 S > 100 · 10 <sup>-6</sup> m/s <sup>2</sup>
Vertrauenswürdigkeit:	1100 aus Ausgleichung	1300 ohne Ausgleichung kontrolliert
		1400 unkontrolliert

### Erläuterungen zum Auszug aus den Nachweisen der Grundlagenvermessung - Aufnahmepunkte

Die Daten der Aufnahmepunkte (AP) des Landes Sachsen-Anhalt werden im Fachverfahren ALKIS<sup>®</sup> (Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem) strukturiert geführt.

##### Punktkennzeichen

Das Punktkennzeichen neu entstehender Aufnahmepunkte nach Einführung ETRS89 in der UTM-Abbildung Zone 32 und 33 besteht aus dem Nummerierungsbezirk (NBZ) und der Punktnummer. Der NBZ entspricht der durch die 1-km-Gitterlinien des UTM für die Lage begrenzten Fläche, in der der AP nach seinen Lagekoordinaten liegt. Er wird nach den Koordinaten Rechte- und Hochwert des sudwestlichen Gitterschnittpunktes benannt. Dem Punktkennzeichen der vor Einführung des neuen Bezugssystems im ALKIS<sup>®</sup> entstandenen Aufnahmepunkte steht ein G als Hinweis für die Bezeichnung im bisherigen Bezugssystem DE\_42-83\_3GK4 (Gauß-Krüger-Abbildung, Datum Pulkowo 42/83, Krassowski-Ellipsoid, 3°-Meridianstreifensystem) vor.

##### Aufnahmepunktübersicht (AP-Übersicht)

- Aufnahmepunkt

Nach Einführung des neuen Bezugssystems ETRS89 in der UTM-Abbildung Zone 32 und 33 im ALKIS<sup>®</sup> werden die Punktkennzeichen der neu entstehenden Aufnahmepunkte in der AP-Übersicht mit vollständigem NBZ des UTM angezeigt.

Die Darstellung der Punktkennzeichen aller anderen Aufnahmepunkte in der AP-Übersicht bezieht sich auf das bisherige Bezugssystem DE\_42-83\_3GK4 und erfolgt ohne Angabe des NBZ, wobei das Kilometerquadrat des NBZ in der Farbe rot und in Form der Angabe der Koordinaten der linken unteren Ecke im Bezugssystem DE\_42-83\_3GK4 ausgegeben wird.

#### Einzelnachweis, Gesamtauszug und Punktlisten der Aufnahmepunkte

##### Amtliche Bezugssysteme

**Lage:** ETRS89, UTM32 bzw. UTM33 – Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989, Universale Transversale Mercator-Abbildung in Zone 32/33  
**Höhe:** DE\_DHHN2016\_NH – Deutsches Haupt Höhennetz 2016, Normalhöhe  
 Höhenwert in m

##### Punktvermarkung

Die Bezeichnung entsprechend der codierten Verschlüsselung ist dem ALKIS-Objektartenkatalog Land Sachsen-Anhalt (ALKIS-OK-LSA) zu entnehmen ([www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)).

##### Qualitätsangaben

Die Qualitätsangaben beinhalten u.a. Angaben zur Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Informationen.

Die „Genauigkeitsstufe“ ist die Stufe der Standardabweichung (S) als Ergebnis einer Schätzung, in welche die Messelemente der gleichzeitig berechneten Punkte einbezogen und in der Regel die Ausgangspunkte als fehlerfrei eingeführt wurden.

Genauigkeitsstufe:	1200 S ≤ 1 cm	2000 S ≤ 2 cm
Vertrauenswürdigkeit:	1100 Ausgleichung	1200 Berechnung
	1400 ohne Kontrollen	1300 Bestimmungsverfahren

#### Allgemeine Hinweise

Die Auszüge aus dem amtlichen Liegenschaftskataster- und dem amtlichen Festpunktinformationssystem auf Papier sowie in digitaler Form auf einer CD/DVD sind maschinell erstellt. Sie gelten als unterschrieben und gesiegelt.

**Vermessungs- und Geoinformationsgesetz  
Sachsen-Anhalt**  
(VermGeoG LSA)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004  
(GVBl. LSA S. 716)

**- Auszug -**

**§ 4**

**Betreten von Grundstücken**

(1) Personen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, sind berechtigt, zu diesem Zweck Grundstücke zu betreten und zu befahren. Sind Grundstücke nicht öffentlich zugänglich, so soll das Betreten oder Befahren dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten angekündigt werden. Wohnungen dürfen nur betreten werden, wenn die Wohnungsinhaber zustimmen.

(2) Entstehen durch eine nach Absatz 1 zulässige Maßnahme dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensschäden, so hat dafür derjenige, der die Kosten für die Vermessungsarbeiten zu tragen hat, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Vermögensschaden entstanden ist. Die §§ 202 bis 224 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(3) Kommt keine Einigung über die Entschädigung zustande, so wird sie von der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde auf Antrag des Betroffenen festgesetzt. Für die Entschädigung gelten die landesrechtlichen Vorschriften des Enteignungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.

(4) Der Bescheid nach Absatz 3 kann nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Die §§ 58 und 75 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) gelten entsprechend.

**§ 5**

**Vermessungs- und Grenzmarken, Schutzfläche**

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass Marken zur amtlichen Kennzeichnung von Vermessungspunkten (Vermessungsmarken) und von Grenzen (Grenzmarken) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen eingebracht und dass Vermessungssignale für die Dauer von Vermessungsarbeiten errichtet werden. Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungs- und Grenzmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen können.

(2) Vermessungs- und Grenzmarken dürfen nur von den nach § 1 Befugten eingebracht, verändert und beseitigt werden.

(3) Zum Schutz von Vermessungsmarken kann eine Fläche in Anspruch genommen werden, die nicht überbaut, abgetragen oder sonst verändert werden darf (Schutzfläche). Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, für welche Vermessungspunkte eine Schutzfläche beansprucht und wie sie begrenzt wird.

(4) Wer Maßnahmen treffen will, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, hat dies unverzüglich der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde mitzuteilen. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht auch, wenn den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten bekannt wird, dass Vermessungsmarken verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder in ihrer Lage verändert sind.

(5) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 oder Absatz 3 dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensschäden, so gilt § 4 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

**§ 22**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. § 5 Abs. 1 Satz 1 für Vermessungsarbeiten errichtete Vermessungssignale unbefugt beseitigt oder verändert;
  2. § 5 Abs. 2 unbefugt Vermessungs- oder Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt;
  3. § 5 Abs. 3 Satz 1 unbefugt Schutzflächen für Vermessungsmarken überbaut, abträgt oder sonst verändert;
  4. § 5 Abs. 4 der Mitteilungspflicht nicht unverzüglich nachkommt,
  5. § 10 Abs. 3 aus den Nachweisen der Landesvermessung unbefugt Auszüge vervielfältigt oder verbreitet;
  6. § 13 Abs. 4 unbefugt Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen verwendet;
  7. § 13 Abs. 5 Satz 1 aus dem Liegenschaftskataster unbefugt Auszüge vervielfältigt oder verbreitet;
  8. § 14 Abs. 1 Satz 2 der Unterrichtungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig hergestellte Erzeugnisse nach Absatz 1 Nrn. 5 oder 7 können eingezogen werden.

**Verordnung zur Durchführung des  
Vermessungs- und Katastergesetzes des  
Landes Sachsen-Anhalt**  
(DVO VermKatG LSA)

Vom 24. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 569)

**- Auszug -**

**§ 1**

**Schutz der Vermessungsmarken**

(1) Eine Schutzfläche wird beansprucht für Vermessungsmarken, die mit dem Boden verbunden sind und die

1. einen Lagefestpunkt des Deutschen Hauptdreiecksnetzes und seiner ersten drei Verdichtungsstufen,
2. einen Höhenfestpunkt des Deutschen Haupthöhennetzes und seiner ersten beiden Verdichtungsstufen,
3. einen Schwerefestpunkt des Deutschen Hauptstärkenetzes

kennzeichnen. Hierbei gelten die jeweiligen Netze 1. Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt als Bestandteil des betreffenden Deutschen Hauptnetzes. Für Aufnahme-punkte wird keine Schutzfläche eingerichtet.

(2) Die Schutzfläche liegt kreisförmig um die Vermessungsmarke. Ihr Halbmesser beträgt

1. bei Vermessungsmarken des Deutschen Haupthöhennetzes, sofern sie Unterirdische Festlegungen oder Rotfestpunkte sind, 30 m,
2. bei allen übrigen Vermessungsmarken von Festpunkten 2 m.

(3) Das Zentrum der Schutzfläche ist örtlich sichtbar zu kennzeichnen.

**Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der TP / NivP**

1. **Trigonometrische Punkte (TP)** sind Vermessungspunkte, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hohelichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster) aber auch u.a. für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte. Bei einem Bodenpunkt wird ein 90 cm langer Gränitpfeiler so in das Erreich gesetzt („vermarkt“), dass dessen Kopf etwa 15 cm aus dem Boden herausragt. In den Kopf des Pfeilers sind oben ein Kreuz eingemeißelt, ein Bohrloch oder ein Messingbolzen eingebracht. An der südlichen Seite ist die Bezeichnung „TP“ und an der nördlichen Seite ein Dreieck eingemeißelt. Hochpunkte können durch markante Bauwerksteile (z.B. Kirchturm-, Antennenspitzen oder Spitzen an Fahnenmasten) festgelegt sein. Zusätzlich sind am oberen Teil und am Fuß des Bauwerkes Sicherungsbolzen mit der Aufschrift „TP“ oder „Vermessung“ angebracht.

2. **Nivellementpunkte (NivP)** sind Vermessungspunkte, für die Höhen über der Höhenbezugsfläche auf den Millimeter genau bestimmt worden sind. Von ihnen aus können für beliebige Punkte Höhen abgeleitet werden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z.B. topographische Vermessungen, für die Höhendarstellung in Topographischen Karten, die Höhenfestlegung von Gebäuden, Straßen und Kanälen oder auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als Nivellementpunkte dienen Metallbolzen. Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Gebäude so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 4 m Länge lotrecht auf den Bolzen gestellt werden kann.

Im unbauten Gelände sind die Bolzen an großen Pfeilern aus Granit oder Beton oder an weit in den Untergrund reichende Rohre angebracht. Diese Vermessungsmarken ragen im Normalfall etwa 20 cm aus dem Boden hervor.

Nur einige besonders bedeutsame Punkte sind aus Gründen der Sicherheit unterirdisch vermarkt und durch einen sichtbaren Pfeiler oberirdisch kenntlich gemacht.

3. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und Erhaltung der TP und NivP ist das „Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA)“ (siehe Rückseite). In Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum VermKatG LSA (siehe Rückseite) ist danach Folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u.ä.) haben das Anbringen von Vermessungsmarken (z.B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o.ä. über einem NivP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf dem Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde Sachsen-Anhalt (siehe unten) mitzuteilen. Dies gilt z.B., wenn Teile des Gebäudes, an dem der NivP angebracht ist oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgebrochen werden sollen.

Erfährt der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder in der Lage verändert sind, so hat er auch dies mitzuteilen.

- Die zum Schutz von Festpunkten beanspruchten **Schutzflächen** dürfen weder überbaut, abgetragen oder sonst verändert werden. Sie liegen kreisförmig um den TP bzw. NivP. Der Radius der Schutzflächen beträgt 2 m; bei NivP, die als unterirdische Festlegungen vermarkt sind, beträgt der Radius 30 m.

- Für **unmittelbare Vermögensschäden**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Vermögensschaden entstanden ist.

- **Ordnungswidrig** handelt jeder, der unbefugt Vermessungsmarken (z.B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder beseitigt, der o.g. Pflicht zur Mitteilung nicht nachkommt, oder wer unbefugt Schutzflächen für Vermessungsmarken überbaut, abträgt oder sonstwie verändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

- Zu **Wiederherstellungskosten** können Eigentümer oder Nutzungsberechtigte herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke herausgerissen, in ihrer Stellung verändert oder beschädigt worden ist. Diese Kosten können 500,- Euro und mehr betragen.

Eigentümern und Pächtern wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z.B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Auch sollte die mit der Feldbestellung beauftragten Personen angehalten werden, die Vermessungsmarken zu beachten. Es dient sowohl dem Schutz der Vermessungsmarken als auch der Landmaschinen.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der TP bzw. NivP liegt, an den Käufer oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

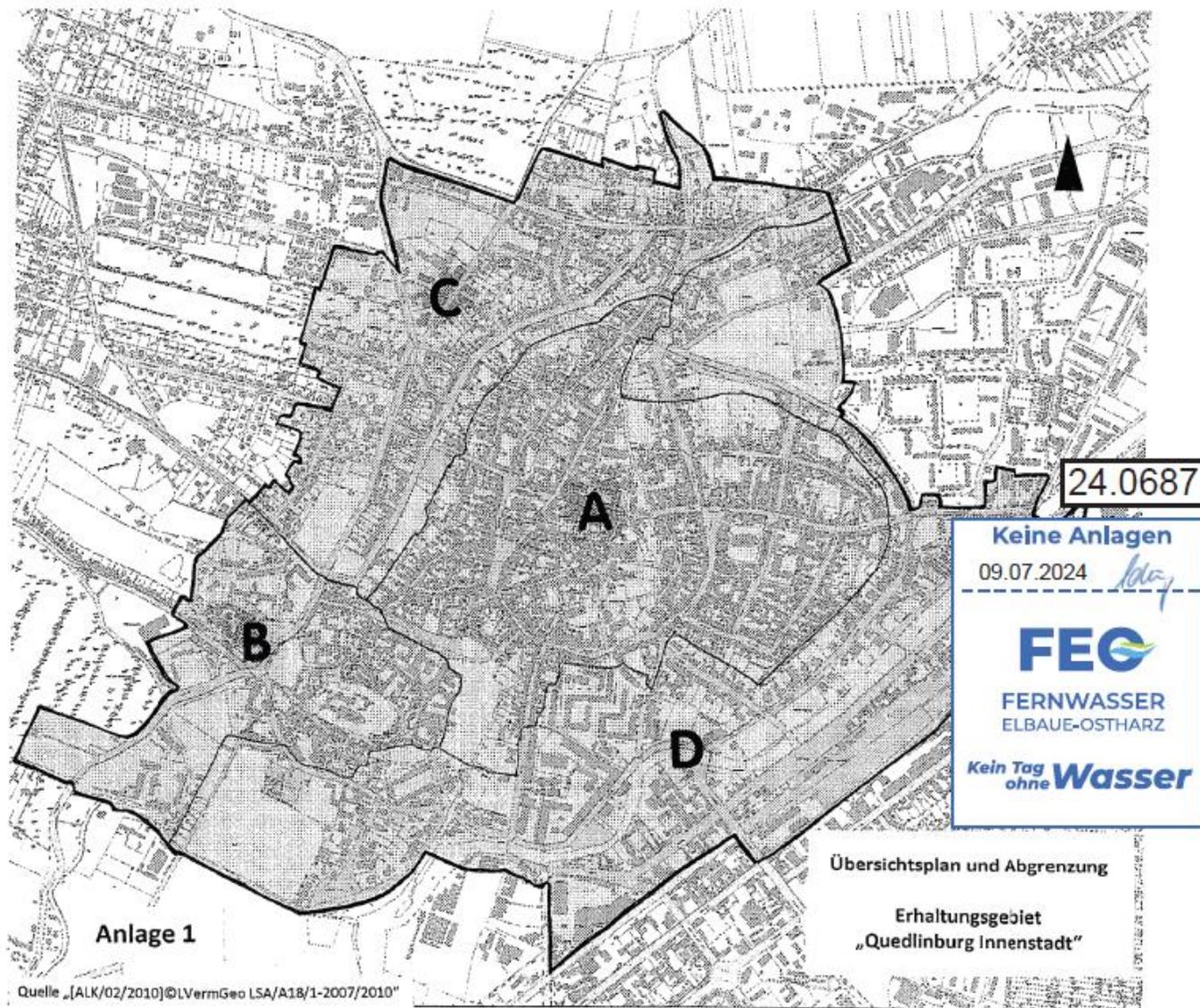
Fragen beantwortet jederzeit das

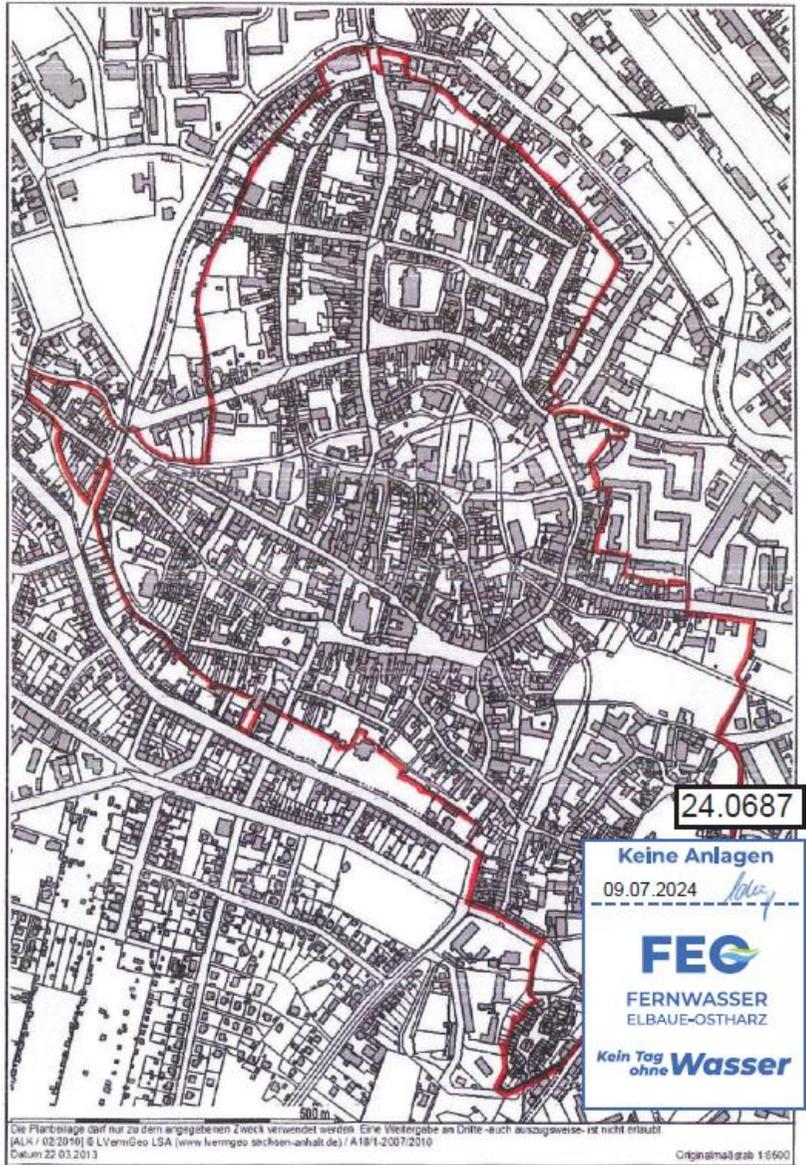
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Otto-von-Guericke-Straße 15 • 39104 Magdeburg  
Telefon: 0391 567-8595 • 01 80 5 001996  
Telefax: 0391 567-8556  
E-Mail: service@ivermgeo.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.ivermgeo.sachsen-anhalt.de

\* 0,14 €/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

LVerGeo 415  
01/07

Zu 30. Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH





24.0687

**Keine Anlagen**  
 09.07.2024 *Kolay*

---

**FEG**  
 FERNWASSER  
 ELBAUE-OSTHARZ

*Kein Tag ohne Wasser*

Die Planbeilage darf nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt!  
 ALK / 02.2010 | © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sechsen-anhalt.de) / A19/1-2007/2010  
 Datum 22.03.2013 Originalmaßstab 1:5000

**Anlage 02**

**Plan des räumlichen Geltungsbereiches der Gestaltungsatzung**

## Zu 32. GDMcom

PE-Nr. 08330/24 - 08.07.2024 - Seite 2 von 4



Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.789035, 11.142988

Mit freundlichen Grüßen  
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE  
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

PE-Nr. 08330/24 - 08.07.2024 - Seite 3 von 4



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Neufassung Gestaltungssatzung Altstadt Quedlinburg –  
Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB - Entwurf**

PE-Nr.: 08330/24  
Reg.-Nr.: 08330/24

ONTRAS Gastransport GmbH  
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)  
VNG Gusspeicher GmbH  
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.  
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber:

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

GDMcom GmbH  
Maximilianelee 4, 04129 Leipzig  
Tel. +49 341 3504-0  
Fax +49 341 3504-100  
E-Mail [info@gdmcom.de](mailto:info@gdmcom.de)

Geschäftsführung  
Dirk Pöhle  
Amtsgericht Leipzig  
HRB 15861  
USt-Id-Nr. DE813071383

Bankverbindung  
IBAN DE98 1203 0000 0001 3655 84  
BIC BYLADEM3001 | Deutsche Kreditbank AG  
Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | ISO/IEC 27001  
ISO 45001 | SC7 | DIN 14675 | berufundfamilie

Seite 2 von 2

[gdmcom.de](https://www.gdmcom.de)

GDMcom GmbH  
Maximilianelee 4, 04129 Leipzig  
Tel. +49 341 3504-0  
Fax +49 341 3504-100  
E-Mail [info@gdmcom.de](mailto:info@gdmcom.de)

Geschäftsführung  
Dirk Pöhle  
Amtsgericht Leipzig  
HRB 15861  
USt-Id-Nr. DE813071383

Bankverbindung  
IBAN DE98 1203 0000 0001 3655 84  
BIC BYLADEM3001 | Deutsche Kreditbank AG  
Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | ISO/IEC 27001  
ISO 45001 | SC7 | DIN 14675 | berufundfamilie

Seite 1 von 1

[gdmcom.de](https://www.gdmcom.de)

